



**Vorabbekanntmachung
„Direktvergabe des Stadtbusverkehrs“**

**Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung der
Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags
über Verkehrsleistungen im Stadtgebiet Greven nach Art. 5
Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB im Amtsblatt
der Europäischen Union**

18.06.2024

A. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Hinweise

Die kreisangehörige Stadt Greven ist Aufgabenträgerin für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in ihrem Zuständigkeitsgebiet (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW¹) und zugleich zuständige Behörde gemäß § 8a Abs. 1 Satz 3 PBefG² in Verbindung mit Art. 2 lit. c) VO 1370³ (vgl. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW). Sie hat mit Stadtratsbeschluss vom 06.03.2024 den Beschluss gefasst, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370 bezüglich des „Stadtbusverkehrs Greven“ für den Zeitraum vom 01.08.2025 bis zum 31.07.2035 im Wege der Inhousevergabe nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370 i. V. m. § 108 GWB⁴ direkt an die Grevener Verkehrs GmbH (GVG) zu vergeben. Dieses ergänzende Dokument ist Teil der in der Beilage zum Amtsblatt der EU veröffentlichten Vorabbekanntmachung (Veröffentlichungsnummer der Bekanntmachung: 359604-2024).

Die im EU-Amtsblatt gem. Art. 7 Abs. 2 VO 1370 sowie § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG bekanntgemachte Direktvergabeabsicht definiert die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen **(Mindest-)Anforderungen** für Fahrplan, Beförderungsentgelte und Standards. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf dieses Dokument und seine Anlagen. Die hierin beschriebenen qualitativen und quantitativen Standards bilden für die direkt zu vergebenden Verkehrsleistungen den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gem. Art. 2 lit. e), Art. 2 lit. a) und Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO 1370. Sie sind genehmigungsrechtlich relevante Anforderungen gem. § 13 Abs. 2a Satz 2 und 3 PBefG. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags die verbindliche Zusicherung derjenigen Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG voraussetzt, die in diesem Dokument einschließlich der in Bezug genommenen Dokumente (insbes. der Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt, soweit er das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Greven betrifft, verfügbar unter https://www.bus-und-bahn-im-muensterland.de/de/zvm/zvm-bus/nahverkehrsplan.php#anchor_e39800d6_Accordion-Kreis-Steinfurt und das Mobilitätskonzept der Stadt Greven, verfügbar unter: https://www.greven.net/stadtentwicklung_wirtschaft/stadtentwicklung/stadtentwicklungskonzept.php) beschrieben und dargestellt sind. Der Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt bildet den Rahmen für den Bestand und die Fortentwicklung des ÖPNV im gesamten Kreisgebiet ab (vgl. § 8 Abs. 1 ÖPNVG NRW). In ihrer Eigenschaft als Aufgabenträgerin für den ÖPNV gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW hat die Stadt Greven ein Mobilitätskonzept entworfen. Dieses beinhaltet – aufbauend auf den Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt – die konkreten Vorgaben für die Ausgestaltung und Organisation des ÖPNV in der Stadt Greven.

Unter Hinweis auf § 8a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) PBefG erfolgt die Vergabe ausweislich der Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Vergeben wird das Linienbündel 7

¹ Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen.

² Personenbeförderungsgesetz.

³ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.

⁴ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

„Greven“ gemäß Ziff. 10.2.5, Tabelle 61 des aktuell gültigen Nahverkehrsplans des Kreis Steinfurt Greven (S. 268). Das Linienbündel umfasst die Stadtbuslinien 250, 251, 252, 253, 255, 256, 257, 258 sowie den AST-Verkehr. Dem Betreiber wird für das vorstehend beschriebene Bediengebiet ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. f) der VO 1370 in den Grenzen des § 8a Abs. 8 PBefG erteilt.

Eigenwirtschaftliche Anträge, die die Anforderung der Vorabbekanntmachung nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen. Alle nachfolgend genannten sowie den in den Anlagen beschriebenen Standards gelten folglich auch für eigenwirtschaftliche Anträge.

B. Beschreibung der Verkehrsleistungen

Bei den von der Direktvergabe betroffenen Diensten und Gebiete handelt es sich um sämtliche gegenwärtige und künftige öffentliche Personenverkehrsdienste des Linienbündels „Greven“ gemäß dem jeweils geltenden Nahverkehrsplan des Kreis Steinfurt, soweit dieser das Stadtgebiet Greven betrifft und des jeweils gültigen Mobilitätskonzepts für die Stadt Greven. Dazu zählen zum Betriebsbeginn die Verkehrsdienste auf allen nachfolgend aufgeführten Linien des vorgenannten Linienbündels sowie temporäre Sonder- oder Mehrverkehre und baustellenbedingte und anderweitig verursachte Umleitungen:

I. Anforderungen an den Fahrplan (Verkehrlicher Leistungsumfang)

Umfasste Linien und Leistungsvolumen

Die umfassten Verkehrsdienste sind im Status quo:

Stadtbuslinien:

- **Linie 250:** Greven – Reckenfeld
- **Linie 250a:** Rathausplatz/ZOB – Reckenfeld Kiefernstraße – Reckenfeld Emsstraße – Reckenfeld Industriestraße
- **Linie 250b:** Rathausplatz – Reckenfeld Kanalstraße – Reckenfeld Emsstraße – Reckenfeld Freilichtbühne
- **Linie 251:** Greven – Reckenfeld – Herbern
- **Linie 252:** Greven – Wentrup – Hüttrup – Pentrup
- **Linie 253:** Greven – Maestrup – Schmedehausen
- **Linie 255:** Greven – Mariensäule – Guntrup – Bockholt – Fuestrup
- **Linie 256:** Greven – Gimfte – Aldrup
- **Linie 257:** Greven – Westeroode
- **Linie 258:** Rathausplatz – Montargisstraße – Josefschulzentrum
- **AST:** AST-Greven

Die Buslinie 250 stellt die Hauptader des lokalen Nahverkehrs dar, da sie regelmäßig und ohne vorherige Anmeldung betrieben wird. Sie verbindet die Kernstadt Greven mit

Reckenfeld auf zwei unterschiedlichen Routen (250a/250b). Auf den übrigen Buslinien wird lediglich eine begrenzte Anzahl von Fahrten an Schultagen angeboten (251, 252, 253, 255, 256, 257, 258). Dieses Angebot wird auf den Linien 253, 255, 256 und 257 durch einen Taxibus ergänzt, welcher nach telefonischer Voranmeldung von bis zu 30 Minuten vor der geplanten Abfahrt gebucht werden kann. Daneben steht unter der Woche in den Abendstunden und am Wochenende der AST-Verkehr⁵ zur Verfügung.

Die konkreten Anforderungen an die jeweiligen Linien und der Umfang der Verkehrsleistungen sind den derzeitigen Fahrplänen und Liniennetzen zu entnehmen:

<https://www.verkehr-greven.de/de/Bus-Bahn/Fahrplaene-und-Tickets/?ConsentReferrer=https%3A%2F%2Fwww.bing.com%2F>

Dem Betreiber obliegt hinsichtlich der vorgenannten Verkehrsleistungen die ordnungsgemäße Beantragung der entsprechenden Genehmigungen nach dem PBefG.

Die vorgenannten Verkehrsleistungen bilden den Status quo zum Zeitpunkt der Vorabbekanntmachung ab. Bis zum Zeitpunkt der Vergabe wird die Stadt Greven das Verkehrsangebot einer Revision unterziehen und ggf. überarbeiten, so dass die tatsächlich zu vergebende Verkehrsleistung vom Status quo abweichen kann. Im Falle wesentlicher Änderungen, die eine Korrektur der Vorabbekanntmachung erforderlich machen, wird die Stadt diese entsprechend veröffentlichen.

Der öDA wird zudem Regelungen enthalten, wonach das Verkehrsangebot innerhalb des im öDA bestimmten Rahmens an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse oder finanzielle Rahmenbedingungen, die Nahverkehrspläne in der jeweils geltenden Fassung, dem Mobilitätskonzept und andere veränderte Umstände anzupassen ist (z.B. technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- und Klimaschutzes, Einführung weiterer öffentlicher Verkehrsmittel).

Neben der anstehenden Veröffentlichung des Nahverkehrskonzeptes⁶ für die Stadt Greven können nach dem derzeitigen Planungsstand mittelfristig insbesondere folgende städtebaulichen Maßnahmen zu einer Änderung der Verkehrsleistung während der Laufzeit des öDA führen:

- Rathausquartier inkl. ZOB
- Zentrale Haltestelle Reckenfeld
- Rathausstraße und umliegende Straßen
- Baugebiet Dansenbörger Heide

Die Änderungsmöglichkeiten werden sich auf Art, Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste und die Beförderungstarife beziehen. Änderungen können sich insb. hinsichtlich des Bestands und des Verlaufs der Linien, des Fahrplan- und Tarifangebots, der Form der Bedienung (regulärer Linienbetrieb oder flexible Bedienungsformen), der

⁵ Der AST-Verkehr ist derzeit noch nach § 42 PBefG konzessioniert und wird von dem den Stadtbuss betreibenden Verkehrsunternehmen organisiert.

⁶ Zukünftig öffentlich zugänglich und abrufbar unter <https://www.greven.net/nahverkehrskonzept> .

Fahrzeug- und weiteren Qualitätsstandards ergeben. Der Umfang der Verkehrsleistungen kann sich hierbei über die Laufzeit des öDA reduzieren oder erweitern.

II. Anforderungen bzgl. Beförderungsentgelt

Der Betreiber hat die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des WestfalenTarifs einschließlich der Anerkennungstarife ohne Abweichung anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Greven innerhalb des Netzes Westfalen im Tarif-Teilraum Münsterland - Ruhr-Lippe liegt, sodass für den Betreiber auch die jeweils gültigen Tarifbestimmungen der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe unter Abschnitt E. Ziffer 9 der WestfalenTarif Tarifbestimmungen gelten.

Die aktuellen Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs sowie die aktuell geltenden Beförderungsbedingungen sind unter dem nachfolgenden Link einsehbar:

<https://www.westfalentarif.de/start>

Der AST-Verkehr unterliegt einem eigenen Tarif, welcher unter <https://www.verkehr-greven.de/de/Bus-Bahn/A-S-T/> einzusehen ist.

Im Übrigen wird auf die Anforderungen der Ziff. 2.5.4 des Mobilitätskonzepts für die Stadt Greven verwiesen.

Der Betreiber hat in der Kooperation der Verkehrsunternehmen zur Anwendung des WestfalenTarifs auf eigene Kosten mitzuwirken und insbesondere folgende Pflichten:

- Abschluss eines Kooperationsvertrags mit der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH (Hinweise zur Organisationsstruktur der WestfalenTarif GmbH und ihrer fünf Teilräume: <https://www.westfalentarif.de/service/ueber-uns/die-westfalentarif-gmbh>),
- Beitritt zum Einnahmenaufteilungsvertrag,
- Mitwirkung in den Gremien des WestfalenTarifs.

III. Weitere Mindeststandards

Der Betreiber des Stadtverkehrs Greven ist verpflichtet, bei der Erbringung der Verkehrsdienste mindestens die Einhaltung der im aktuellen Mobilitätskonzept für die Stadt Greven als Mindestanforderung aufgeführten Qualität- und Bedienstandards zu gewährleisten.

Zu diesen Mindestqualitäts- und -Bedienstandards zählen insbesondere:

1. Bedienungsangebot und Verbindungsqualität

Der Betreiber hat die Anforderungen zum Bedienungsangebot und zur Verbindungsqualität entsprechend der Vorgaben unter Ziff. 2.5.1 und 2.5.3 des Mobilitätskonzeptes für die Stadt Greven (S. 59 ff.) sicherzustellen.

Das Fahrplanangebot ist als Mindestangebot zu verstehen, von dem nach oben (d. h. mit zusätzlichen Fahrtangeboten) abgewichen werden darf. Lediglich jetzt nicht vorhersehbare Entwicklungen können ein Abweichen vom Angebotsumfang nach unten rechtfertigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Fahrplan angegebenen Fahrten in der gesamten Laufzeit der Genehmigung für die Erfüllung des öffentlichen Verkehrsinteresses möglicherweise nicht mehr ausreichend sein werden. Der öDA wird daher Änderungsrechte bzw. Fortschreibungsregelungen vorsehen, um adäquat auf die veränderten Bedürfnisse reagieren zu können.

2. Fahrzeuganforderungen:

Hinsichtlich der Fahrzeuganforderungen sind die Mindeststandards gemäß Ziff. 6.3.11, Tabelle 21 „Anforderung an die Ausstattung für Fahrzeuge im Linienbetrieb“ (S. 88 ff.) Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt mit den nachfolgend dargestellten Ergänzungen und Änderungen einzuhalten.

Die einzusetzenden Fahrzeuge werden unter Ziff. 6.3.12 Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt (S. 88) in vier Kategorien unterteilt, wonach sie unterschiedliche Ausstattungsstandards vorzuweisen haben. Im Regelbetrieb (Linie 250a/b und Schulbusfahrten auf den Linien 251, 252, 253, 255, 256, 257, 258) sind StadtBusse (C) der Kategorie II. einzusetzen. Das darüberhinausgehende Taxibus-Angebot stellt eine unregelmäßige Bedienung der Linien i.S.d. Kategorie III. dar. Der AST-Verkehr ist als Ergänzungsverkehr i.S.d. Kategorie IV. zu qualifizieren.

- **Kategorie I.** SchnellBus (SB)
- **Kategorie II.** RegioBus (RB), StadtBus (C), NachtBus (N)
- **Kategorie III.** Sonstige Regionallinien (SR), Linien mit unregelmäßiger Bedienung
- **Kategorie IV.** Ergänzungsverkehre und Einsatzfahrten (EV)

Alle Fahrzeuge unabhängig von ihrer Kategorisierung müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden und den rechtlichen Bestimmungen (insbes. PBefG, BOKraft, StVZO etc.) entsprechen. Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Betreibers. Unfallschäden sind kurzfristig und fachgerecht zu beseitigen. Im Einklang mit den Vorgaben unter Ziff. 2.5.5 des Mobilitätskonzeptes für die Stadt Greven (S. 78 f.) müssen alle Busse mit der Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (vgl. § 8 Abs. 1 PBefG) barrierefrei sein.

Im Regelbetrieb ist insbesondere darauf zu achten, dass bei einer Neubeschaffung die aktuellen EURO-Normen und Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

3. Fahrpersonal

Die eingesetzten Fahrpersonale genügen insbesondere den Anforderungen der gesetzlichen Bestimmungen (PBefG, BOKraft, StVZO inkl. der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen) sowie den Anforderungen der Ziff. 6.3.12, Tabelle 22 „Anforderungen an das Fahrpersonal“ des Nahverkehrsplanes des Kreises Steinfurt (S. 92 ff.). Von dem Fahrpersonal wird vorausgesetzt, dass es die deutsche Sprache sicher beherrscht, die Beförderungs- und Tarifbestimmungen kennt und anwendet. Erwartet wird ferner ein kundenfreundliches und serviceorientiertes Verhalten sowie entsprechende Ortskenntnisse im Linienverlauf. Das Tragen von Dienstkleidung ist lediglich bei dem Fahrpersonal des Ergänzungsverkehrs (Kategorie IV.) nicht verpflichtend. Der Betreiber ist außerdem dazu angehalten, sein Personal entsprechend der Vorgaben unter Ziff. 6.3.12 Tabelle 23 „Anforderungen an die Verkehrsunternehmen“ des Nahverkehrsplans des Kreises Steinfurt (S. 94) zu schulen.

4. Umsetzung neuer Mobilitätsangebote

Der Betreiber hat an der Umsetzung neuer Mobilitätsangebote mitzuwirken. Im Vordergrund stehen dabei die Integration neuer und die Ausweitung bewährter On-Demand-Verkehre. Diese sollen das aktuelle AST- und Taxibusangebot mittel- bis langfristig ersetzen. Den Einwohnern soll eine nahezu flächendeckende Mobilität und direkte Anschlüsse am Bahnhof Greven an Nahverkehrszüge gewährleistet werden.

5. Anforderungen an die Durchführung der Verkehrsleistung

Der Betreiber hat die Anforderungen an Betrieb und Störungsmanagement unter Ziffer 6.3.13 Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt (S. 95) einzuhalten.

Darüber hinaus hat er ein umfassendes Qualitätsmanagement zu gewährleisten, das die Sicherung der Leistungsqualität sowie den regelmäßigen Überprüfungsprozess umfasst. In diesem Zusammenhang sind vom Betreiber die unter Ziffer 6.3.18 Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt (S. 102 ff.) aufgeführten Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Qualitätskontrolle zu beachten.

6. Information und Vertrieb

Der Betreiber hat eine umfassende und präzise Informationsbereitstellung für potenzielle und bestehende Fahrgäste sicherzustellen. Davon umfasst sind die kontinuierliche Entwicklung und Pflege digitaler Informationskanäle. Die Bereitstellung und das Management von verschiedenen Informations- und Vertriebskanälen, darunter Telefon, Internet und Smartphone-App, müssen gewährleistet sein. Ebenso soll der Betreiber innovative E-Ticketing-Verfahren implementieren, um eine einfache und flexible Ticketbeschaffung zu ermöglichen. Der Betreiber muss auch die Zusammenarbeit mit Partnern in der Tarifgemeinschaft Münsterland sicherstellen und einheitliche Buchungsmöglichkeiten für bedarfsgesteuerte Bedienungsformen anstreben. Im Übrigen sind die Vorgaben und die Anforderungen aus der Tabelle 24 „Anforderungen an Informationen und Vertrieb über Telefon, Internet und smart-phone-App“ unter Ziffer 6.3.14 Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt (S. 95 ff.) zu beachten.

In Bezug auf die Qualitätsstandards für Kundenservice, Informationsbereitstellung, äußeres Erscheinungsbild und weitere Qualifikationen der Mitarbeiter mit Kundenkontakt

in den Verkehrsunternehmen, wird auf Ziffer 6.3.12 Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt (S. 92 ff.) und Tabelle 25 „Anforderungen an den Service in den Bussen“ unter Ziffer 6.3.14 Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt (S. 98) verwiesen.

Der Betreiber hat die Printmedien im Zusammenhang mit den Veröffentlichungen zum öffentlichen Verkehrsangebot – insbesondere Fahrpläne, Tarife und Liniennetze – verständlich, anschaulich und in einem wiedererkennbaren Design zu gestalten. Die Anforderungen in Tabelle 26 „Anforderung an die Printmedien“ unter Ziffer 6.3.14 Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt (S. 99) sind zu beachten.

7. Marketing

Die ÖPNV- Angebote sind vom Betreiber durch konstante Öffentlichkeitsarbeit und Marketingmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Aufgabenträger entsprechend den Vorgaben unter Ziffer 6.3.15 Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt (S. 100) zu umwerben.

8. ÖPNV-Tariftreue

Der Betreiber verpflichtet sich die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. März 2018 (TVgG NRW) in der jeweils gültigen Fassung und auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnungen anzuwenden. Das Verkehrsunternehmen wird verpflichtet, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in seinem Unternehmen bei der Ausführung der hier gegenständlichen Verkehrsleistungen mindestens ein Entgelt entsprechend eines aus der Liste der repräsentativen Tarifverträge ausgewählten Tarifvertrages unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des jeweiligen Tarifvertrages nachzuvollziehen. Die Liste der repräsentativen Tarifverträge des öffentlichen Personenverkehrs nach § 4 Abs. 1 und 2 TVgG NRW können auf folgender Internetseite abgerufen werden:

<https://www.tarifregister.nrw.de/tarifinformationen/Repraesentative-Tarifvertraege-im-OePNV>
